

Die neue Grundsicherung

Vor allem ältere Menschen machen Sozialhilfeansprüche oft nicht geltend, weil sie den Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder befürchten. Diese Hauptursache für verschämte Altersarmut soll durch die im Rahmen der Rentenreform neu eingeführte Grundsicherung beseitigt werden:

In Kraft tritt das neue Grundsicherungsgesetz (GsiG) am **1. Januar 2003**. Dabei ist die steuerfinanzierte Grundsicherung keine Versicherungsleistung, also weder eine "Ersatz-" noch eine "Mindestrente".

Antragsberechtigt sind hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger über 65-Jährige sowie hilfebedürftige, aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und die Voraussetzungen des GSiG erfüllen. Auf den Bezug einer Rente oder das Bestehen einer Rentenberechtigung kommt es nicht an.

Die Leistung ist **abhängig von der Bedürftigkeit**. Eigenes Einkommen und Vermögen sind wie in der Sozialhilfe - anspruchsmindernd - zu berücksichtigen.

Was sind wesentliche **Verbesserungen** durch die neue Grundsicherung?

- Durch die Grundsicherung wird es für die Berechtigten sehr viel leichter, ihre Ansprüche zur Sicherung des Lebensunterhalts auch geltend zu machen, denn im Gegensatz zum Sozialhilferecht findet **gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 EUR kein Unterhaltsrückgriff** statt, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen. Zugunsten der Antragsberechtigten wird hierbei widerlegbar vermutet, dass das Einkommen ihrer Kinder und Eltern die genannte Einkommensgrenze nicht überschreitet. Ist diese Vermutung allerdings widerlegt, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. Stattdessen kann Sozialhilfe mit dem dann üblichen Unterhaltsrückgriff beantragt werden.
- Durch die Grundsicherung wird die Lebenssituation erwerbsgeminderter Menschen, gerade auch derjenigen, die von Geburt oder früher Jugend an schwerstbehindert sind, deutlich verbessert. Denn diese Menschen, die praktisch keine Möglichkeit haben, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu verdienen, erhalten durch die Grundsicherung mehr materielle Eigenständigkeit. Hierdurch wird auch das Zusammenbleiben innerhalb der Familie gefördert und die Lebenssituation erwerbsgeminderter Menschen erheblich verbessert, weil sie zur finanziellen Entlastung ihrer Angehörigen nicht mehr in eine Einrichtung gehen müssen.
Im Rahmen der Grundsicherung gilt nämlich die **Vermutungsregelung nach § 16 BSHG nicht**. Es wird also bei der Grundsicherung - im Gegensatz zum Sozialhilferecht - nicht zu Lasten der Antragsberechtigten vermutet, dass sie, wenn sie mit Verwandten oder Verschwägerten in Haushaltsgemeinschaft leben, von diesen auch Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten.

Was sind die Leistungen?

Die **Grundsicherungsleistung** ist so bemessen, dass sie der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz entspricht. Die Grundsicherung umfasst folgende Leistungen:

1. den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes als Pauschale für einmalige Leistungen,
2. die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, bei stationärer Unterbringung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete

Die neue Grundsicherung

- eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des zuständigen Trägers zugrunde zu legen,
3. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen entsprechend § 13 BSHG,
 4. einen Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G.

Die **Bewilligung** der Leistung erfolgt in der Regel für den **Zeitraum von einem Jahr** und wird jeweils neu erteilt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen auch weiterhin vorliegen.

Wer sind die Träger der Grundsicherung?

Träger der Grundsicherung sind - im Einklang mit dem Grundgesetz - die Kreise und kreisfreien Städte, die die Grundsicherungsleistung auch auszahlen. Die Einrichtung neuer Behörden, z. B. eines Grundsicherungsamtes, ist nicht vorgegeben, denn der Bund kann den Kreisen und kreisfreien Städten nicht vorschreiben, durch welche - auch bereits bestehenden - Ämter sie die Grundsicherung umsetzen. Der Gesetzgeber ist aber davon ausgegangen, dass die Durchführung der Grundsicherung getrennt von der Sozialhilfe erfolgt. Unter dieser Voraussetzung ist eine Durchführung der Grundsicherung auch unter dem "Dach" des Sozialamtes möglich.

Bei stationärer Unterbringung des Antragsberechtigten ist der Träger der Grundsicherung zuständig, in dessen Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme in der Einrichtung zuletzt gehabt hat. Der Ort der stationären Unterbringung gilt also nicht als gewöhnlicher Aufenthalt. Wenn stationär untergebrachte Antragsberechtigte ohnehin von einem überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem BSHG erhalten, kann das Land bestimmen, dass dieser Träger gleichzeitig auch für die Leistungen nach dem GSiG zuständig ist. Denn hier ist z. B. im Rahmen der stationären Eingliederungshilfe die Grundsicherungsleistung vorrangig zur Finanzierung der Einrichtungskosten einzusetzen und kommt damit im Regelfall nicht dem Antragsberechtigten, sondern dem Kostenträger zugute. Zur verwaltungsmäßigen Erleichterung ist es daher sachgerecht, den Ländern das Wahlrecht einzuräumen, die Zuständigkeiten für die Grundsicherung und die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem BSHG bei nur einem Träger zu bündeln.

Die Länder können auch bestimmen, dass und inwieweit die Kreise die Durchführung der Grundsicherung auf kreisangehörige Gemeinden, also auf die untere kommunale Ebene delegieren. Die Verantwortung verbleibt aber weiterhin beim delegierenden Träger.

Die **Rentenversicherungsträger** sind verpflichtet, antragsberechtigte Personen über die Leistungsvoraussetzungen des neuen Gesetzes zu informieren, zu beraten und bei der Antragstellung auf Grundsicherung - auch durch Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Träger der Grundsicherung - zu unterstützen.

Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben Personen,

- die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind. Es handelt sich hierbei um Personen, die ausländische Staatsangehörige und ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sind, wie etwa Asylbewerber oder Ausländer, die nur über eine Duldung verfügen.
- die in den letzten 10 Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, indem sie z. B. ihr Vermögen verschleudert oder dieses ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit der Bildung von Rücklagen im Alter verschenkt haben. Hierdurch soll eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Grundsicherungsleistungen verhindert werden.

Der rechtliche Rahmen des Grundsicherungsgesetzes

- Das GSiG wurde als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches **in das SGB I aufgenommen**, so dass auch die Verfahrensregelungen und Mitwirkungspflichten dieses Gesetzes sowie das SGB X Anwendung auf die Grundsicherung finden.
- Für das GSiG gilt - wie für das BSHG - der **Verwaltungsrechtsweg**.

Die neue Grundsicherung

- Das **GSiG ist gegenüber dem BSHG vorrangig.**

Wie wird das Grundsicherungsgesetz finanziert?

- Die **Finanzierung** der Grundsicherung erfolgt aus Steuermitteln, wobei der Bund den Ländern die leistungsbedingten Mehrausgaben, die aufgrund der Besonderheiten der Grundsicherung gegenüber der Sozialhilfe entstehen werden, in Höhe von jährlich 409 Mio. € über einen Transfermechanismus im Rahmen des Wohngeldgesetzes ausgleicht. Die Weitergabe der Kostenerstattung an die Kommunen erfolgt durch die Länder aufgrund länderinterner Verteilungsschlüssel.

Konkret werden diejenigen Mehrausgaben erstattet, die im Rahmen der Grundsicherung

- aufgrund des Wegfalls des Unterhaltsrückgriffs auf Kinder und Eltern
- aufgrund der Kosten für Gutachten über das Vorliegen einer medizinisch bedingt dauerhaft vollen Erwerbsminderung bei fehlenden sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sowie
- aufgrund der Ausgaben der Sozialämter, wenn gegenüber Grundsicherungsberechtigten zusätzliche, über die Pauschalierung der einmaligen Leistungen hinausgehende Bedarfe an einmaligen Leistungen abgedeckt werden,

entstehen.

Die Überprüfung des zu erstattenden Betrages und seiner Anpassung an die jeweilige Ausgabenentwicklung erfolgt alle zwei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2004. Nicht zu den erstattungsfähigen Mehrausgaben gehören die Ausgaben wegen der Aufdeckung der verschämten Armut (Dunkelziffer), weil es sich hierbei ganz überwiegend um Ausgaben handelt, die auch heute schon im Rahmen der Sozialhilfe anfallen würden, wenn die betroffenen Personen die ihnen zustehende Sozialhilfe in Anspruch nehmen würden. Allerdings werden auch im Rahmen der Dunkelziffer die oben genannten Mehrausgaben erstattet.

Auch Personal- und Sachkosten zählen nicht zu den erstattungsfähigen Mehrausgaben, da ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und hiermit verbundene personelle Mehrausgaben durch das GSiG nicht vorgezeichnet sind. Es sind vielmehr aufgrund der pauschalierten Auszahlung der einmaligen Leistungen sowie aufgrund des Wegfalls des Unterhaltsrückgriffs erhebliche Vereinfachungen und damit Einsparungen zu erwarten. Hinzu kommt, dass viele Personen, die Grundsicherung beantragen werden, bislang Sozialhilfe erhalten haben und künftig durch die Sozialhilfe in der Regel nicht mehr betreut werden müssen.

Forschungsbegleitender Arbeitskreis

Vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eingerichtet und moderiert erarbeitet ein forschungsbegleitender Arbeitskreis das Forschungsvorhaben "[Begleitende Untersuchung zur Einführung und Umsetzung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung \(GSiG\)](#)":

Das BMA hat das Forschungsvorhaben an das infas-Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH, Bonn vergeben. Mit dem Forschungsvorhaben wird ab Juli dieses Jahres begonnen, um insbesondere einen Umsetzungs- und Wirkungsvergleich zwischen dem GSiG und dem bis zum 31. Dezember dieses Jahres für die Betroffenen noch geltenden BSHG erstellen zu können. Um die Implementierung des Gesetzes, die sich in diesem Zusammenhang ergebenden verwaltungspraktischen Fragen und die Auswirkungen des Gesetzes zu analysieren, sollen Umsetzung und Auswirkungen des GSiG ab dem In-Kraft-Treten am 1. Januar 2003 2_ Jahre wissenschaftlich begleitet werden.

Hierzu sind zwischenzeitlich [Fragen und Antworten zur Auslegung und praktischen Anwendung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung \(GSiG\)](#) erarbeitet worden.

Die neue Grundsicherung

Begleitende Untersuchung zur Einführung und Umsetzung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

Erarbeitet in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) eingerichteten und moderierten forschungsbegleitenden Arbeitskreis zum BMA-Forschungsvorhaben "Begleitende Untersuchung zur Einführung und Umsetzung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)"

I. Vorbemerkung

Das BMA hat im Oktober 2001 auf Fachebene den oben genannten forschungsbegleitenden Arbeitskreis eingerichtet. In diesem Arbeitskreis sind neben allen Bundesländern das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen, das Statistische Bundesamt, die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, die Stadt Stuttgart, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte e. V., die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V., Düsseldorf, der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V., die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., der Sozialverband VDK Deutschland e. V., der Sozialverband Deutschland, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e. V., der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e. V., der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt e. V., der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., der Deutsche Caritasverband e. V., das Deutsche Rote Kreuz sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und das BMA vertreten.

Der Arbeitskreis hat seit Oktober letzten Jahres dreimal getagt (zuletzt am 24. Juni 2002). Darüber hinaus hat sich eine aus Teilnehmern des Arbeitskreises und dem BMA gebildete Unterarbeitsgruppe mit Rechtsfragen und praktischen Fragen der Umsetzung und Einführung des GSiG befasst, deren Ergebnisse im Arbeitskreis jeweils nachbesprochen wurden.

Als Ergebnis der bisherigen Diskussion wird der nachstehende Fragen- und Antwortkatalog der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, um rechtzeitig vor In-Kraft-Treten des GSiG einen Überblick und eine Handreichung zu Fragen und Lösungsansätzen bei der praktischen Umsetzung des GSiG zu geben.

Bei den Antworten wurde bewusst in den Fällen eine breitere Darstellung gewählt, in denen schwierige Fragen kontrovers oder mit eher offenem Ergebnis diskutiert wurden. Die Fragen und Antworten sind im Übrigen auf die Themen beschränkt, die im Arbeitskreis und der Unterarbeitsgruppe besprochen wurden.

Bei einigen Antworten sind abweichende Voten oder Ergänzungen einzelner Mitglieder des Arbeitskreises explizit aufgeführt. Im übrigen geben die Antworten einen mehrheitlich gefundenen Konsens wieder.

II. Verhältnis der Grundsicherung zu anderen Sozial(leistungs)-Gesetzen und _Systemen

1. Grundsicherung und BSHG

Die Grundsicherung ist eine fürsorgeähnliche Leistung, die für hilfebedürftige, ältere Personen ab 65 sowie für dauerhaft vollwerbsgeminderte Personen ab 18 den grundlegenden Lebensunterhalt sichern soll. Die Leistungen der Grundsicherung

Die neue Grundsicherung

entsprechen auch bei stationärer Unterbringung in etwa der Höhe der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem BSHG. Leistungen der Grundsicherung sind gegenüber Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem BSHG stets vorrangig. Für die betroffenen Personen kommt daher HLU nach BSHG nur dann in Betracht, wenn die Grundsicherung für den konkreten Bedarf keine Absicherung vorsieht oder die vom GSiG vorgesehene Absicherung der Höhe nach nicht ausreicht.

Für den Fall der stationären Unterbringung löst die Grundsicherungsleistung allerdings nicht den zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Satz 4 BSHG aus, soweit neben der Grundsicherungsleistung in der Einrichtung auch Leistungen der HLU nach BSHG beantragt werden.

Denn der zusätzliche Barbetrag wurde eingeführt, um zu vermeiden, dass bei Heimunterbringung relativ hohe Eigeneinkünfte zu einer Reduktion auf den normalen Barbetrag und somit zu einer Gleichstellung mit Personen ohne wesentliches eigenes Einkommen führten. Nach dem gesetzgeberischen Willen sollte letztlich aber nur dasjenige eigene Einkommen zu einer Erhöhung des Barbetrages und damit zu einem Ausgleich der geschilderten Härte führen, welches auf der aktiven Eigenvorsorge des Hilfeempfängers beruht. Hierzu zählt die Grundsicherung als fürsorgeähnliche Leistung erkennbar jedoch nicht.

Da die Grundsicherung ohnehin bei stationärer Unterbringung nur einen Teil der ansonsten und nach bisherigem Recht zu leistenden Sozialhilfe ersetzt, gilt im Rahmen der Sozialhilfe nur ein Barbetrag ohne Berücksichtigung der Leistungen aus der Grundsicherung.

Ergänzung von Bremen:

Nach SGB X, Zweites Kapitel Schutz der Sozialdaten, ist der Sozialhilfeträger, nicht dazu befugt, Sozialdaten ohne Einwilligung der Betroffenen weiterzugeben. Die Mitteilung von Daten an den Grundsicherungsträger, die dem Sozialhilfeträger bekannt sind und die der Grundsicherungsträger benötigt, ist aber möglich, wenn der Betroffene dazu sein Einverständnis erteilt hat.

Hierzu Erwiderung von Bayern:

Nach Auffassung Bayerns ist eine Datenübermittlung zwischen Grundsicherungs- und Sozialamt auch ohne Zustimmung des Betroffenen möglich. Begründet wird dies mit dem nachstehenden Auszug aus einem mit dem bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmten Rundschreiben an die bayerischen Sozialhilfeträger:

"Grundsicherungs- und Sozialamt stellen, auch wenn es sich um die selbe Verwaltung und im Einzelfall um den selben Bearbeiter handelt, funktional unterschiedliche verantwortliche Stellen im Sinne der § 67 Abs. 9 S. 3. SGB X dar. Diese Stellen sind zu einer getrennten Akten- und Datenhaltung verpflichtet, da z.B. im Hinblick auf die Gewährung von Akteneinsicht und die Erfüllung von Auskunftsansprüchen (§§ 25, 83 SGB X) eindeutig bestimmbar sein muss, welche speichernde Stelle für welche Sozialdaten verantwortlich ist.

Da die Grundsicherung die im Verhältnis zur Sozialhilfe vorrangige Sozialleistung darstellt, sind die erforderlichen Daten im Rahmen der Grundsicherung gem. § 67 a SGB X über den Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung von Einkommens-Daten der Eltern und Kinder des Antragsstellers ist dabei die Vermutung des § 2 Abs. 2 GSiG zu beachten.

Eine Verwendung der Daten zur Erstellung eines ergänzenden Sozialhilfebescheides ist grundsätzlich ohne Umweg über den Betroffenen zulässig, sofern dieser eine ergänzende Sozialhilfeprüfung wünscht; datenschutzrechtlich stellt sich dies als Datenerhebung des Sozialamts nach § 67 a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB X und als Übermittlung seitens des Grundsicherungsamts nach § 69 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. SGB X dar. Es machte wenig Sinn, und würde auch von den Betroffenen sicherlich als unnötige Belastung empfunden, wenn

Die neue Grundsicherung

von ihnen ein und dieselben Daten, das heißt insbesondere die eigenen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, doppelt abgefragt würden.

Im Fall der ergänzenden Sozialhilfeprüfung sind wie üblich die Einkommens- und Vermögensdaten der Unterhaltspflichtigen zu erheben. Sich hieraus ergebende Erkenntnisse rechtfertigen auch einen umgekehrten Datenfluss vom Grundsicherungs- zum Sozialamt und können zur Widerlegung der Vermutung des § 2 Abs. 2 GSiG führen.

Im Fall der Beantragung von Grundsicherungsleistungen ist der Betroffene allerdings darauf hinzuweisen, dass von Amts wegen eine Verpflichtung besteht, ergänzende Sozialhilfeansprüche zu prüfen und dabei auf die erhobenen Daten zuzugreifen sowie weitere Daten zu erheben (Einkommens- und Vermögensdaten der Unterhaltspflichtigen), es sei denn, der Betroffene verzichtet ausdrücklich auf eine solche ergänzende Prüfung.

Für die Umstellungsphase bisherige Sozialhilfeempfänger beantragen ab 01.01.03 Grundsicherungsleistungen _ kommt insgesamt ein umgekehrter Datenfluss vom Sozialamt in Richtung Grundsicherungsamt in Frage, auf den ebenfalls hinzuweisen ist."

2. Grundsicherung und Sozialgesetzbuch

Sowohl das SGB I als das SGB X finden Anwendung auf die Regelungen des GSiG. Dies ergibt sich daraus, dass das GSiG als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches in das SGB I aufgenommen wurde (§§ 28a, 68 Nr. 18 SGB I). Gemäß § 37 SGB I gelten damit für das GSiG die Bestimmungen des SGB I und des SGB X, soweit nicht das Gesetz selbst Abweichungen enthält.

3. Grundsicherung und Rechtsweg

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Zuweisung gilt für das GSiG ebenso wie für das BSHG der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten.

4. Grundsicherung und Wohngeld

Leistungsbezieher nach GSiG erhalten das allgemeine Wohngeld.

Der Bundesrat hat einstimmig einer wohngeldrechtlichen Ergänzungsregelung zur Einkommensanrechnung von GSiG-Leistungen ab 1. Januar 2003 zugestimmt, die am 25. Juli 2002 verkündet worden ist (BGBl. I S. 2690). Die Regelung ist zuvor eingehend auf Fachebene mit den Ländern beraten worden. Auch die Kommunalen Spitzenverbände wurden beteiligt. Mit dieser Regelung ist bekräftigt worden, dass GSiG-Leistungen im Regelfall zu einem Anspruch auf das allgemeine Wohngeld führen sollen. Da die GSiG-Leistungen niedriger sein werden als das durchschnittliche Einkommen der Empfänger des allgemeinen Wohngeldes, wird auch das Wohngeld für diesen Personenkreis höher sein als das durchschnittliche allgemeine Wohngeld. Mit der neuen Regelung werden zugleich die Intentionen des GSiG unterstützt, bisherige Sozialhilfeempfänger aus der Sozialhilfe herauszuführen und ihnen eine andere Leistung zu gewähren. Nur dann, wenn GSiG-Leistungen ausnahmsweise mit Sozialhilfeansprüchen nach den Maßgaben des 5. Teils des Wohngeldgesetzes verknüpft sind, kann ein Anspruch auf den besonderen Mietzuschuss entstehen, und zwar mit allen systemgerechten Konsequenzen, insbesondere der Zugrundelegung des monatlichen Gesamteinkommens nach § 32 Abs. 5 WoGG ("normiertes Einkommen"). Beantragt ein Grundsicherungsberechtigter keine Wohngeldleistungen, so kann der Träger der Grundsicherung die Kosten der Unterkunft insoweit reduzieren, weil der Wohngeldanspruch zum einzusetzenden Vermögen des Grundsicherungsberechtigten gehört.

Allerdings ist auch eine vorläufige Leistung in Höhe der Unterkunftskosten mit anschließendem Erstattungsanspruch der Grundsicherungsträger gegenüber dem vorrangigen Sozialleistungsträger (z.B. der Wohngeldstelle) gem. § 104 SGB X möglich. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zur Berechnung des Wohngeldes die Höhe des Grundsicherungsanspruchs vorab festzustellen ist. Da das Wohngeld aber nur die im

Die neue Grundsicherung

Rahmen der Grundsicherung zu übernehmenden Kosten der Unterkunft senkt, hat die auf diese Weise endgültig festgestellte Grundsicherungsleistung dann nicht erneut Auswirkungen auf das Wohngeld. Denn bei der Berechnung des Wohngeldes werden die von der Grundsicherung zu übernehmenden angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft nicht berücksichtigt. Ein weiterer "Ping-Pong"-Effekt zwischen Wohngeld und Grundsicherung ist also ausgeschlossen.

5. Grundsicherung und SGB IX, insbesondere mit Blick auf die im Rahmen des SGB IX geänderte Fassung des § 91 Abs. 2 BSHG

Grundsicherung und SGB IX ergänzen sich für behinderte Menschen auf sinnvolle Weise: auf der einen Seite steht die materielle Absicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der Grundsicherung, auf der anderen Seite ein breit gefächertes Angebot an Leistungen der medizinischen Rehabilitation sowie der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, einschließlich der Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten im Rahmen des SGB IX zur Verfügung.

Im Rahmen des SGB IX wurde durch die geänderte Fassung des § 91 Abs. 2 BSHG der Unterhaltsrückgriff der Träger der Sozialhilfe auf unterhaltspflichtige Eltern neu geregelt. Nunmehr geht regelmäßig der Unterhaltsanspruch vollstationär untergebrachter volljähriger behinderter oder pflegebedürftiger Kinder gegen ihre Eltern nur noch in Höhe eines einheitlich festgelegten Pauschalbetrages von 26 € monatlich auf den Träger der Sozialhilfe über, wobei dies auch für den Fall und denjenigen Teil der Sozialhilfe gilt, dass Grundsicherung wegen Überschreiten der Einkommensgrenze von 100.000 Euro jährlich bei den Eltern nicht gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang (stationäre Eingliederungshilfe an behinderte oder pflegebedürftige Kinder) muss bei hinreichenden Anhaltspunkten für ein Überschreiten der Einkommensgrenze die dann vom GSiG vorgesehene tatsächliche Einkommensüberprüfung zwar durchgeführt werden. Hierbei sollte an die Betroffenen aber der deutliche Hinweis ergehen, dass bei Überschreitung der Einkommensgrenze die Einkommensüberprüfung zwar wegen der unterschiedlichen Systeme GSiG und BSHG erfolgen muss, aber nichts daran ändert, dass die Eltern im Rahmen des BSHG lediglich einen Kostenbeitrag in Höhe von 26 Euro monatlich für die stationäre Unterbringung ihres Kindes leisten müssen.

Die Gesetzesänderung des § 91 Abs. 2 BSHG gilt ausschließlich im Rahmen des BSHG.. Das BSHG ist aber gegenüber der Anwendung des GSiG nachrangig. Denn bei stationärer Unterbringung greift zunächst die Grundsicherungsleistung, wobei die Grundsicherung bezüglich der Unterkunftskosten die Kosten in Höhe der durchschnittlich angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes übernimmt, wie sie im Bereich des zuständigen Trägers der Grundsicherung zu Grunde zu legen sind. Für die übersteigenden Unterkunftskosten und alle übrigen zu erbringenden Leistungen in Einrichtungen gewähren die Sozialhilfeträger Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder Hilfe zur Pflege nach dem BSHG, soweit die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Hierbei findet dann § 91 Abs. 2 BSHG Anwendung.

6. Grundsicherung und Information durch die Rentenversicherungsträger

Die Rentenversicherungsträger beabsichtigen, ab Oktober 2002 Informationsmaterial und Antragsformulare an die gem. § 109a SGB VI / § 5 Abs. 1 GSiG in Betracht kommenden Personen zu versenden.

7. Grundsicherung und Kindergeldanspruch bei stationärer Unterbringung des Kindes

Für vollstationär untergebrachte behinderte Kinder führt die Grundsicherung nicht zu einem Verlust des Kindergeldanspruchs. Richtungsweisend hierfür ist das Urteil des 6. Senats des Bundesfinanzhofs vom 15. Oktober 1999 (Az: VI R40/98) zur Gewährung von Kindergeld für im Rahmen der Eingliederungshilfe vollstationär untergebrachte Kinder.

Gemäß § 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes besteht ein Anspruch auf Kindergeld für ein Kind, das das

Die neue Grundsicherung

18. Lebensjahr vollendet hat, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Nach dem o. g. Urteil des Bundesfinanzhofs reichen die vom Sozialhilfeträger aufbrachten Zahlungen regelmäßig nicht aus, um den gesamten Unterhaltsbedarf eines vollstationär unterbrachten behinderten Kindes zu decken.

Auch mit Einführung der Grundsicherung wird das vollstationär untergebrachte behinderte Kind nicht seinen gesamten Unterhaltsbedarf abdecken können. Denn es hat sein Einkommen, zu dem auch die der Sozialhilfe vorrangige Grundsicherungsleistung gehört, nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 BSHG als Eigenanteil zur Finanzierung der Heimkosten im Rahmen der Sozialhilfe einzusetzen. Entsprechend der Grundsicherungsleistung reduzieren sich daher die Leistungen des Sozialhilfeträgers, die dem behinderten Kind für den behinderten Mehrbedarf zufließen.

Es verbleibt daher nach wie vor ein nicht gedeckter Bedarf, so dass der Anspruch auf Kindergeld regelmäßig auch im Rahmen der Grundsicherung bestehen bleibt.

8. Grundsicherung und Leistungen der Kriegsofopferfürsorge

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge sind gegenüber Leistungen nach GSiG aus folgenden Gründen vorrangig:

Bei den Leistungen nach dem GSiG handelt es sich nicht um eine der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG zweckgleiche Leistung (im Sinne des § 25d Abs. 4 BVG). Das GSiG dient nämlich dem speziellen Zweck, verschämte Altersarmut zu verhindern, indem der grundlegende Bedarf für den Lebensunterhalt älterer oder aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgeminderter Menschen ab 18 gesichert und bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze auf die Heranziehung Unterhaltspflichtiger verzichtet wird. Demgegenüber hat die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in der Kriegsofopferfürsorge einen angemessenen Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen der Schädigung (§ 25 Abs. 2 BVG) zum Ziel.

9. Grundsicherung und kostenauslösende Maßnahmen vor In-Kraft-Treten des GSiG

Das BMA empfiehlt nicht, dass Träger der Grundsicherung bereits vor In-Kraft-Treten des GSiG, d. h. vor dem 1. Januar 2003, kostenauslösende Maßnahmen ergreifen, denn zumindest die vom Bund zu leistende Erstattung von Mehrausgaben im Rahmen des § 34 Abs. 2 WoGG erfolgt erst für ab dem Jahr 2003 ergriffene Maßnahmen und hierdurch ausgelöste Kosten.

Fragen und Antworten zur Auslegung und praktischen Anwendung des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

§ 1 GSiG:

Zur Antragstellung

- **Was gilt, wenn der Grundsicherungsberechtigte den Antrag auf die vorrangige Grundsicherungsleistung nicht stellt?**

In den Fällen, in denen für einen Antragsberechtigten gem. § 1 GSiG ein gesetzlicher Betreuer eingesetzt ist, muss dieser den Antrag stellen.

Grundsätzlich kann der Sozialhilfeträger gem. § 91a BSHG die Feststellung vorrangiger Sozialleistungen, zu denen auch die Leistungen der Grundsicherung zählen, betreiben. Im Vorfeld wird er jedoch hierzu gem. § 5 Abs. 3 GSiG den potenziellen Grundsicherungsberechtigten auf die Leistungsvoraussetzungen und auf das Verfahren

Die neue Grundsicherung

nach dem GSiG hinweisen sowie ein Antragsformular beifügen. Soweit der Grundsicherungsberechtigte gleichwohl einen Antrag auf Grundsicherung nicht stellt, kann der Sozialhilfeträger entweder gem. § 91a BSHG gegenüber dem Träger der Grundsicherung die Feststellung der Grundsicherung betreiben und gleichzeitig Erstattungsanspruch anmelden. Dies bedeutet, dass der Sozialhilfeträger das Verfahren selbst in der Hand behält. Möglich ist auch, die Weitergewährung der Sozialhilfe gegenüber dem Hilfebedürftigen von dessen Antragstellung auf Grundsicherung abhängig zu machen und die Sozialhilfe in diesem Fall als Darlehen gem. § 15b BSHG zu gewähren. Als weitere Möglichkeit ist auch die Versagung der Sozialhilfe denkbar. Rechtsgrundlage hierfür ist § 2 GSiG. Bei stationärer Unterbringung sollten die zuständigen Träger selbst entscheiden dürfen, durch wen der Antrag auf Leistungen nach dem GSiG gestellt wird (Antragsteller/Betreuer oder zuständiger Sozialhilfeträger). Dies gilt insbesondere für den Fall, dass vom Länderrechtsvorbehalt gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 GSiG Gebrauch gemacht wurde. Die generelle Antragstellung durch den Träger kann erfolgen, wenn zuvor eine einfache Einverständniserklärung des stationär untergebrachten Antragsberechtigten oder seines Betreuers eingeholt und über die Leistungen und über die Aufgabenverteilung nach GSiG informiert wurde. Mit dieser Erklärung kann dann der Träger das weitere Verfahren im Auftrag des Antragstellers selbständig durchführen.

Zum gewöhnlichen Aufenthalt

- **Haben obdachlose Personen, die in Deutschland leben, einen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 1 Satz 1, 1. Halbsatz GSiG, sodass sie grundsätzlich bei Erfüllen der übrigen Voraussetzungen antragsberechtigt sein können?**

Hierzu ist § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I heranzuziehen, wonach den gewöhnlichen Aufenthalt jemand dort hat, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Hierbei ist auf die tatsächlichen Umstände abzustellen. Soweit diese einen örtlichen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse erkennen lassen (siehe hierzu Hauck, Kommentar zum SGB I, 20. Lieferung, V/00RZ.14 zu § 30 SGB I), ist dort von einem gewöhnlichen Aufenthalt auszugehen.

Im Wege der Einzelfallprüfung können daher grundsätzlich auch obdachlose Personen Leistungen der Grundsicherung erhalten. Allerdings dürfte es gerade bei Obdachlosen häufig an einer Zustellmöglichkeit fehlen. Für diesen Personenkreis sind zwischenzeitlich aber Zustellmöglichkeiten bei Verbänden oder bei in diesem Bereich tätigen betroffenen Organisationen geschaffen worden. So können die Personen z. B. über eine vom Landeswohlfahrtsverband anerkannte Tagesstätte für wohnungslose Menschen erreichbar sein, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Trägers der Grundsicherung hat.

Zur Vermeidung von Missbrauch ist jedoch besonderes Augenmerk auf die Dauer des Zeitabschnitts zu richten, für den wohnungslose Personen Grundsicherung erhalten können. Hier ist im Wege der Einzelfallabwägung stets zu prüfen, ob nicht auch deutlich kürzere Bewilligungszeiträume, als sie grundsätzlich in § 6 GSiG vorgesehen sind, in Betracht kommen. Denkbar wären z. B. ein-monatliche oder auch nur wöchentliche Bewilligungszeiträume.

Dies stünde grundsätzlich nicht in Widerspruch zu § 6 GSiG, da hiernach die Leistung "in der Regel für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres bewilligt" wird. Man kann § 6 Satz 1 GSiG so auslegen, dass sich "in der Regel" nicht nur auf den Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni, sondern auch auf die damit verbundene Aussage bezieht, dass der Regelbewilligungszeitraum ein Jahr beträgt. Daher kann von dem einjährigen Bewilligungszeitraum in begründeten Einzelfällen deutlich nach unten abgewichen werden. Im äußersten Fall kann Grundsicherung auch tagesweise bewilligt und ausbezahlt werden, allerdings nur, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Missbrauch vorliegen.

Zur medizinisch bedingt dauerhaft vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 1 Nr. 2 GSiG

Die neue Grundsicherung

- **Welche konkrete Regelung des § 43 Abs. 2 SGB VI soll von § 1 Nr. 2 GSIG erfasst werden? Muss der Antragsberechtigte zum entsprechenden Rentenbezug berechtigt sein?**

Die Formulierung "im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI" bedeutet, dass der Antragsberechtigte wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft voll erwerbsgemindert sein muss, und zwar unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage. Die sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung müssen nicht erfüllt sein, also entsprechende Beitragszeiten nicht vorliegen.

Dass bei dem Personenkreis der dauerhaft voll Erwerbsgeminderten weder eine entsprechende Rentenberechtigung noch ein entsprechender Rentenbezug vorliegen muss, ergibt sich auch daraus, dass § 1 Nr. 1 GSIG für die über 65-Jährigen ebenfalls nur auf den Tatbestand des Erreichens der Regelaltersgrenze für den Rentenbezug, nicht aber auf eine entsprechende Rentenberechtigung bzw. einen Rentenbezug abstellt.

Der Gesetzgeber wollte deshalb auch bei den dauerhaft voll Erwerbsgeminderten die Antragsberechtigung lediglich an die Erfüllung der entsprechenden Erwerbsminderung, nicht aber an zusätzliche versicherungsrechtliche Tatbestände knüpfen.

Zu lesen ist die Formulierung im Gesetz "im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI" daher so, dass sich dieser Verweis nur auf die Regelungen in § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VI, nicht aber auf Satz 1 bezieht, der die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer entsprechenden Erwerbsminderungsrente regelt.

- **Gilt das GSIG ohne Einzelfallprüfung in Bezug auf die medizinisch bedingt dauerhaft volle Erwerbsminderung für jeden volljährigen, in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)Beschäftigten? Kann die Einzelfallprüfung auch bei Personen entfallen, die nicht oder noch nicht werkstattfähig sind oder unter § 1 Nr. 2b SGB VI fallen?**

Ja. Nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB VI sind (dauerhaft) voll erwerbsgemindert auch Versicherte nach § 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Die Regelung bezieht damit auch die Fälle des § 1 Satz 1 Nr. 2b SGB VI ein. Sie soll entsprechend auch für Personen gelten, die nicht oder jedenfalls noch nicht werkstattfähig sind.

Eine generelle Einzelfallprüfung für den angesprochenen Personenkreis, ob er entsprechend erwerbsgemindert ist oder nicht, ist im Ergebnis ebenso wie eine auf freiwilliger Basis durchgeführte Einzelfallprüfung abzulehnen. Eine solche Einzelfallprüfung würde die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses darüber, wer in eine WfbM aufgenommen wird, in Zweifel ziehen, da der Entscheidung über die Aufnahme in eine WfbM zugleich die Prognose des Fachausschusses zugrunde liegt, dass eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder möglich ist.

Die im Rahmen des GSIG für Werkstattbeschäftigte entfallende Einzelfallprüfung steht auch nicht in Widerspruch zu der auf Integration gerichteten Zielsetzung des SGB IX, weil im Ergebnis jeder Werkstattbeschäftigte seinen Fähigkeiten entsprechend die Möglichkeit zur Integration behält.

In den Fällen, in denen eine Integrationsmaßnahme fehlgeschlagen ist, greift für die Dauer des erfolglosen Eingliederungsversuchs grundsätzlich wieder die gesetzliche Regelung der medizinisch bedingt dauerhaft vollen Erwerbsminderung. Nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB VI sind Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, dies auch "in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt".

Abweichendes Votum der Kommunalen Spitzenverbände:

Es wird empfohlen, im Einzelfall zu entscheiden, ob die volle Erwerbsminderung analog § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB VI als gegeben angesehen werden kann oder aber, sofern Zweifel daran bestehen, dass der Werkstattbeschäftigte voll erwerbsgemindert ist, eine Prüfung durchgeführt wird.

Die neue Grundsicherung

- **Warum fallen unter die Formulierungen des § 1 Nr. 2 GSIG "... unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann", nicht Personen mit befristeter Erwerbsminderungsrente?**

Zu den Antragsberechtigten nach GSIG zählen nur diejenigen Volljährigen, die entweder eine unbefristete Rente wegen medizinisch bedingt voller Erwerbsminderung beziehen oder bei Fehlen der sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zumindest die medizinischen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Das GSIG stellt bei der Antragsberechtigung für medizinisch bedingt voll erwerbsgeminderte Personen deshalb auf den Tatbestand der dauerhaft vollen Erwerbsminderung ab, weil nur bei diesen Personen - wie auch bei der weiteren Personengruppe von Grundsicherungsberechtigten, den Älteren ab 65 - aus typisierten, objektiven Gründen davon auszugehen ist, dass sie ihre materielle Situation durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr verbessern können. Folglich können sich diese Menschen insoweit aus eigener Kraft nicht mehr vom Sozialhilfebezug unabhängig machen, sodass sie den im Sozialhilferecht geltenden, dauerhaften Unterhaltsrückgriff auf ihre Eltern und Kinder praktisch nicht mehr vermeiden können. Hierdurch unterscheiden sie sich wesentlich von allen anderen Gruppen hilfebedürftiger Personen. Denn bei jeder anderen Gruppe, wie z.B. auch schwerbehinderten, aber nicht dauerhaft voll erwerbsgeminderten Personen, besteht immerhin eine der Arbeitsmarktlage entsprechende Chance zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Die Differenzierung zwischen dauerhafter und lediglich befristeter Erwerbsminderung ist auch deshalb sinnvoll, da auch das SGB VI selbst von einer solchen Differenzierung ausgeht. Denn das SGB VI unterscheidet in § 102 Abs. 2 zwischen befristeten und unbefristeten Erwerbsminderungsrenten.

Eine Befristung kann nach dieser Vorschrift längstens für drei Jahre erfolgen. Sie kann auch wiederholt werden. Spätestens nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren werden die Erwerbsminderungsrenten jedoch unbefristet geleistet, weil dann davon auszugehen ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr behoben werden kann (§ 102 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz SGB VI). Erst dann wäre auch eine Antragsberechtigung nach § 1 Nr. 2 GSIG zu bejahen.

Die unbefristete Erwerbsminderungsrente wird nach der Vorstellung des Gesetzgebers aber nicht in jedem Fall erst dann geleistet, wenn die bislang befristeten Renten einen Zeitraum von neun Jahren erreicht haben. Vielmehr kann die unbefristete Erwerbsminderungsrente auch von vornherein gewährt werden, nämlich dann, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann (§ 102 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz SGB VI). In diesem Fall liegen die Voraussetzungen für die Antragsberechtigung nach § 1 Nr. 2 GSIG ebenfalls vor.

- **Wie ist zu verfahren, wenn nach 20-jähriger WfbM-Beschäftigung die Rentenversicherung den Bezug einer Erwerbsminderungsrente mit dem Hinweis verweigert, dass keine Erwerbsminderung vorgelegen habe, beispielsweise, wenn aufgrund der in der WfbM ausgeübten Tätigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Person diese auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hätte ausüben können und dabei mehr als ein geringfügiges Arbeitsentgelt erzielt hätte?**

Soweit solche in der Praxis kaum bekannte Fälle tatsächlich auftreten, hat der Leistungsbescheid über die Grundsicherung jedenfalls für die Vergangenheit Bestand, der Betroffene muss aber sein zuständiges Grundsicherungsamt über die Änderungen informieren. Es ist daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzung der medizinisch bedingten vollen Erwerbsminderung auf Dauer künftig (wieder) vorliegt, gegebenenfalls sollte eine Begutachtung nach § 5 Abs. 2 GSIG veranlasst werden.

- **Ist "erwerbsunfähig" und "voll erwerbsgemindert" identisch?**

Die neue Grundsicherung

Erwerbsunfähigkeit nach altem Recht und volle Erwerbsminderung nach neuem Recht sind im Bezug auf das GSiG grundsätzlich vergleichbar und führen daher zur gleichen Rechtsanwendung.

- **Geht aus dem Rentenbescheid verbindlich hervor, dass volle Erwerbsminderung vorliegt und dass es unwahrscheinlich ist, dass diese behoben werden kann?**

Von einer Antragsberechtigung im Sinne des § 1 Nr. 2 GSiG ist auszugehen, wenn die Renten unbefristet gewährt werden und kein Hinweis auf die Arbeitsmarktlage im Rentenbescheid enthalten ist.

- **Wie sind "alte Rentenbescheide" über eine unbefristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu bewerten?**

Solche Rentenbescheide sind in bezug auf den Nachweis der Antragsberechtigung nach § 1 Nr. 2 GSiG den nach neuem Recht erlassenen Rentenbescheiden wegen dauerhaft voller Erwerbsminderung gleichzustellen.

§ 2 GSiG

zu § 2 Abs. 1 GSiG

- **Wie ist die Frage der "bereiten Mittel" im Rahmen des GSiG zu beurteilen? Wie wirken sich Unterhaltsansprüche von Antragsberechtigten gegenüber ihren getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sowie sonstige Ansprüche gegenüber privaten Dritten (mit Ausnahme gegenüber Eltern und Kindern) auf den Grundsicherungsanspruch aus? Wie wirken sich vorrangige Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern auf den Grundsicherungsanspruch aus?**

In Anbetracht der Tatsache, dass das GSiG weder Überleitungsvorschriften entsprechend § 90, § 91 BSHG noch eine Regelung zur Feststellung vorrangiger Sozialleistungen entsprechend § 91a BSHG vorsieht und der Gesetzgeber den Grundsicherungsträgern hierdurch keine Kostennachteile entstehen lassen wollte, ist für die Beantwortung der Fragen von einer strikten Auslegung des GSiG auszugehen. Als Einkommen und Vermögen werden daher auch bestehende Ansprüche angerechnet, ungeachtet der Frage, ob diese auch alsbald realisierbar sind ("bereite Mittel" im Sinne des BSHG).

Dies bedeutet folgendes:

- Soweit bereits ein titulierter oder zumindest unstreitig festgestellter und realisierbarer Unterhaltsanspruch gegenüber getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten oder ein entsprechender anderer Anspruch gegenüber privaten Dritten besteht, wird Grundsicherung nur in Höhe eines Betrages gezahlt, der um die zur Verfügung stehenden "bereiten" Mittel gemindert ist.
- Soweit dem Grundsicherungsberechtigten eine Durchsetzung des dem Grunde und der Höhe nach feststehenden Unterhaltsanspruchs gegenüber dem Anspruchsgegner nicht möglich ist, die Mittel also nicht "bereit" sind, ist er bezüglich des insoweit offen stehenden Betrages auf Sozialhilfe mit der Folge der dortigen, für den Sozialhilfeträger bestehenden Überleitungsmöglichkeit des Anspruchs gegenüber den Dritten gemäss § 90 BSHG zu verweisen.
- Steht noch nicht einmal die Höhe des Anspruchs fest, ist der Antragsteller vollständig auf den Sozialhilfeträger zu verweisen. Der Sozialhilfeträger seinerseits kann im Wege der ihm gem. § 90, § 91 BSHG zur Verfügung stehenden Überleitungsmöglichkeiten die Forderungen gegen Dritte geltend machen. Hierbei wird sich sowohl die Höhe des Anspruchs als auch dessen Realisierbarkeit ergeben. Für diesen Zeitraum ist Sozialhilfe einschließlich des Unterhaltsrückgriffs gegenüber Kindern und Eltern zu gewähren. Ergibt sich aufgrund der

Die neue Grundsicherung

übergeleiteten Ansprüche zu einem späteren Zeitpunkt die Höhe des Anspruchs sowie auch seine Realisierbarkeit, kann dann vom Zeitpunkt der Antragstellung auf GSiG rückwirkend Grundsicherung gezahlt werden. Der Grundsicherungsträger müsste in diesem Fall als vorrangiger Träger im Sinne des § 104 SGB X gegenüber dem Sozialhilfeträger die von diesem vorverauslagten Sozialhilfeausgaben erstatten. Hat der Sozialhilfeträger für die Dauer der Gewährung von Sozialhilfe gegenüber dem Empfänger der Leistung dessen Unterhaltsanspruch gegenüber seinen Eltern oder Kindern in Abzug gebracht, so hat der Grundsicherungsträger diese Abzugs-Beträge gegenüber dem Bezieher der Grundsicherungsleistung zu zahlen. Im Ergebnis entstehen dem Grundsicherungsberechtigten also keine Nachteile, und die durchführenden Träger werden nicht mit Kostennachteilen belastet.

- Bis zur Bewilligung von gegenüber der Grundsicherungsleistung vorrangigen Sozialleistungen (z. B. allgemeines Wohngeld) ist eine vorläufige Leistung nach dem GSiG möglich. Kostennachteile entstehen dem Grundsicherungsträger wegen der Möglichkeit der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 104 SGB X gegenüber dem vorrangigen Sozialleistungsträger nicht.

Der Verweis auf die Sozialhilfe in den Fällen, in denen keine "bereiten" Mittel vorliegen, wird neben dem bereits erwähnten Fehlen entsprechender Vorschriften wie §§ 90, 91 und 91a BSHG, wie folgt begründet:

GSiG und BSHG unterscheiden sich dadurch, dass das GSiG ein gegenüber dem BSHG eigenständiges und vorrangiges Sozialleistungssystem ist, das gerade nicht - wie die Sozialhilfe - im Fall der Hilfebedürftigkeit ein allerletztes Auffangnetz darstellt und daher auch in Fällen, in denen Ansprüche gegen private Dritte oder gegen vorrangige Sozialleistungsträger bestehen, nicht oder jedenfalls nicht in voller Höhe einzusetzen ist. Außerdem schützt das GSiG nicht davor, dass andere, dritte Personen, die weder Eltern noch Kinder der Grundsicherungsberechtigten sind, zu den gegen sie bestehenden Forderungen herangezogen werden. Diese strikte Auslegung ist auch insoweit vorteilhaft, als sich die Betroffenen rechtzeitig um die Klärung ihrer Unterhaltsansprüche, z. B. gegenüber geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten kümmern müssen, sodass diese Ansprüche zum Zeitpunkt der Antragstellung nach GSiG zumindest bereits bezifferbar, möglicherweise sogar schon als bereite Mitte zur Verfügung stehen.

Auch kann der Leistungsbescheid über die Grundsicherung nicht gemäss § 32 Abs. 2 Nr. 4 SGB X mit der Auflage versehen werden, dass der Grundsicherungsberechtigte seine Ansprüche/Forderungen gegenüber Dritten an den Grundsicherungsträger abtritt, denn bei der Grundsicherung handelt es sich nicht um eine Leistung nach pflichtgemässen Ermessen nach § 32 Abs. 2 SGB X, sondern um eine Leistung, auf die ein Anspruch besteht. Verwaltungsakte über solche Leistungen dürfen aber nur dann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Beide Voraussetzungen liegen im Fall des GSiG nicht vor.

Problematisch ist auch der Vorschlag, Grundsicherung nur dann zu leisten, wenn der Antragsteller seinerseits bestehende Ansprüche gegenüber Dritten an den Grundsicherungsträger abtritt. Denn der Nachteil einer solchen Lösung besteht darin, dass eine Abtretung stets nur freiwillig erreicht werden kann. Es ist daher fraglich, weshalb sich der Grundsicherungsträger im Wege der Abtretung ein Kostenrisiko aufbürden soll, was ihm von Gesetzes wegen gar nicht übertragen ist.

Abweichendes Votum von Berlin:

Berlin erkennt zwar an, dass der Träger der Grundsicherung etwaige Vorleistungen nicht refinanzieren kann, wenn diese wegen der fehlenden, unmittelbaren Realisierbarkeit von Ansprüchen gegenüber privaten Dritten vom Grundsicherungsträger erbracht würden. Berlin hält es aber für konsequent, dass der Träger der Grundsicherung bei nicht bzw. nicht kurzfristig realisierbaren Ansprüchen des Antragstellers bei gleichzeitigem Vorliegen der übrigen Leistungsvoraussetzungen nach GSiG auch eine gesetzliche Leistungsverpflichtung habe und den Antragsteller nicht auf die Sozialhilfe verweisen dürfe. Dies ergebe sich aus der Anwendung der §§ 76 ff BSHG, auf die in § 3 Abs. 2 GSiG ausdrücklich verwiesen werde. Denn nach dieser Vorschrift gehörten zum Einkommen

Die neue Grundsicherung

grundsätzlich alle real erzielten Einkünfte des Antragstellers. Sie müssten als "bereite Mittel" zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Dies sei bei nicht kurzfristig bzw. überhaupt nicht realisierbaren Ansprüchen aber nicht der Fall. Hinzu komme, dass der alternative Weg der Verweisung an den Sozialhilfeträger den Zweck des GSiG zur Verhinderung verschämter Armut konterkariere, weil die Gefahr bestünde, dass viele Menschen ihre Ansprüche nicht stellen würden.

Dem steht aus Sicht des BMA und der überwiegenden Auffassung der übrigen Teilnehmer des Arbeitskreises entgegen, dass - wie bereits erwähnt - das GSiG ein gegenüber dem BSHG vorrangiges, eigenständiges Sozialleistungssystem ist, das daher auch nicht wie die Sozialhilfe trotz Vorliegens von - wenn auch ungeklärten Ansprüchen - als letztes Auffangnetz einzusetzen ist. Hinzukommt, dass den Antragstellern bei der vom Arbeitskreis mehrheitlich befürworteten Rechtsanwendung im Ergebnis keine Nachteile entstehen, wenn sie bei den genannten Fallkonstellationen zunächst auf die Sozialhilfe verwiesen werden (siehe hierzu Ausführung auf Seite ...). Außerdem führt die mehrheitlich vom Arbeitskreis favorisierte "strikte" Lösung im Gegensatz zum Vorschlag Berlins - zu keiner finanziellen Belastung für die Kommunen.

- **Wie ist die 100.000 Euro-Grenze gegenüber getrennt lebenden/geschiedenen Eltern auszulegen?**

Die 100.000 Euro-Grenze gilt auch gegenüber getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern. § 2 Abs. 1 Satz 3 ist so zu lesen, dass Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern unberücksichtigt bleiben, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen jeweils unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. In Bezug auf Eltern ist die Regelung so zu lesen, dass Unterhaltsansprüche unberücksichtigt bleiben, sofern deren jährliches Gesamteinkommen ... gemeinsam unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. Anderenfalls wären Eltern, die getrennt leben oder geschieden sind, gegenüber zusammenlebenden Eltern privilegiert, wenn sie in diesen Fällen erst ab einem jeweiligen Jahreseinkommen von 100.000 Euro und mehr pro Elternteil im Rahmen der Sozialhilfe wieder zum Unterhalt herangezogen würden.

Zu § 2 Abs. 2 GSiG

- **Welche Angaben kann der Grundsicherungsträger vom Antragsberechtigten verlangen, um Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse von dessen Eltern und Kindern zu erhalten?**
-

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge verwendet in dem dort erarbeiteten Antragsformular folgende Frage: "Verfügt eines Ihrer Kinder / verfügen Ihre Eltern gemeinsam vermutlich über erhebliches Einkommen (ab 100.000 Euro jährlich)?" Alternativ bzw. ergänzend sind auch Fragen zur ausgeübten Tätigkeit der Angehörigen zulässig. Wer beispielsweise angibt, dass sein Sohn oder seine Tochter Lehrer/in ist und im Übrigen nicht über sonstiges Einkommen oder Erträge aus Vermögen verfügt, zeigt, dass keine "hinreichenden Anhaltspunkte" im Sinne des § 2 Abs. 2 GSiG vorliegen, die für ein Überschreiten der Einkommensgrenze nach § 2 Abs. 2 GSiG sprechen. Gibt hingegen jemand an, dass sein/e Sohn, Tochter, Vater oder Mutter Wirtschaftsprüfer oder Chefarzt ist, so dürften hinreichende Anhaltspunkte gegeben sein, die dann zu weiteren Fragen, auch konkret zum Einkommen, berechtigen.

Zu § 2 Abs. 3 GSiG

- **Ist Grundsicherung zu gewähren, wenn das Verfahren der Vermutungswiderlegung im Sinne des § 2 Abs. 2 noch nicht abgeschlossen ist?**

Antragsberechtigten ist bis zur Widerlegung der Vermutung nach § 2 Abs. 2 GSiG Grundsicherung zu gewähren, soweit alle übrigen Voraussetzungen vorliegen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satz 1 GSiG, wonach Antragsberechtigte keinen Anspruch auf

Die neue Grundsicherung

Leistungen der Grundsicherung haben, wenn die Vermutung nach Abs. 2 Satz 3 + 4 widerlegt ist.

- **Welche Prüfkriterien können bei vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführter Bedürftigkeit im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2, letzter Absatz GSiG herangezogen werden?**

Wegen der Vergleichbarkeit der Formulierungen (vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Bedürftigkeit) kann zu dieser Frage auch die Kommentierung zu § 92a BSHG verwertet werden.

- **Muss bei § 2 Abs. 3 GSiG das Verhalten der letzten 10 Jahre in seiner Gesamtheit betrachtet werden oder genügt es, wenn im vergangenen 10-Jahres-Zeitraum einmalig oder mehrmalig die Bedürftigkeit verschuldet wurde?**

Einmaliges Verschulden reicht. Nach 10 Jahren kann allerdings der Anspruch nach GSiG grundsätzlich wieder aufleben.

§ 3 GSiG

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 GSiG

- **Wie ist die Formulierung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 "für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz" zu verstehen? Wie sollte dies außerhalb und innerhalb von Einrichtungen angewandt werden?**

Die Formulierung "maßgebend" knüpft an die entsprechende Formulierung im BSHG an (z. B. § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 ["... ist ein Mehrbedarf von 20 v. H. des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen,"]). Es sollte auch im GSiG nur der Regelsatz in der prozentualen Höhe gezahlt werden, wie er sich nach BSHG-Recht in vergleichbaren Fällen ergeben würde. Dies bedeutet für die Unterbringung außerhalb von Einrichtungen, dass dann, wenn der Grundsicherungsberechtigte Haushaltsvorstand ist, der Regelsatz in Höhe von 100 % zugrunde zu legen ist, während ansonsten der Regelsatz von 80 % gilt (§ 2 Regelsatzverordnung). Bei einem Ehepaar, bei dem beide Partner über 65 Jahre alt sind und wegen Bedürftigkeit Anspruch auf Grundsicherung haben, würde dies bedeuten, dass nur ein Ehegatte, nämlich der Haushaltsvorstand, 100 % des Regelsatzes, der andere hingegen 80 % erhält. Gleiches gilt auch bei einer Aufspaltung des Ehepaares zwischen GSiG und BSHG für den Fall, dass noch nicht beide Ehepartner die Altersgrenze von 65 erreicht haben. In den Fällen, in denen sich bei zwei Beteiligten nicht klären lässt, wer die allgemeinen Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung trägt, ist jedem Hilfeempfänger die Hälfte des Satzes zu bewilligen, der sich aus dem Regelsatz eines Haushaltsvorstandes und dem eines Haushaltangehörigen ergibt (Mischregelsatz). Hingegen gilt, in Anlehnung an die Rechtspraxis im Rahmen des BSHG wonach Heimbewohner z. B. im Rahmen der Weihnachtsbeihilfen wie Haushaltangehörige behandelt werden bei Unterbringung in Einrichtungen Folgendes: Heimbewohner erhalten generell einen Regelsatz von 80 %. Denn sie führen in der Einrichtung keinen eigenständigen Haushalt, und es entstehen in der Einrichtung nicht die Kosten, die außerhalb der Einrichtung für einen Haushaltsvorstand anfallen.

- **Betrifft die 15%ige Pauschale nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GSiG ausschließlich einmalige Leistungen? Wird die Gesamtleistung nach GSiG (also einschließlich des pauschalen Zuschlages von 15 %) auf den laufenden Bedarf einschließlich Mehrbedarfen nach BSHG angerechnet?**

Die Gesetzesbegründung zu dieser Vorschrift spricht zwar dafür, dass die 15%ige Pauschale für einmalige Bedarfe einzusetzen ist, denn in der Begründung wird ausgeführt: "Der einmalige Bedarf wird durch eine laufend ausgezahlte Pauschale erfasst, die als Bruchteil des Eckregelsatzes bemessen ist." Auch der ebenfalls im

Die neue Grundsicherung

Begründungstext enthaltene Hinweis darauf, dass dann, "sofern im Einzelfall ein darüber hinaus gehender Bedarf vorhanden ist, im Rahmen der Sozialhilfe nach § 21 Abs. 2 des BSHG zu verfahren" ist, spricht dafür, dass die 15%ige Pauschale nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GSiG für die einmaligen Leistungen verwandt werden soll. Allerdings lässt weder die Gesetzesbegründung und erst recht nicht der Gesetzestext selbst erkennen, dass es sich bei der 15%igen Pauschale um eine Pauschale handelt, die ausschließlich der Deckung einmaliger Bedarfe dient.

Damit kommt auch die Zuordnung der Pauschale im Sinne einer eindeutigen Zweckbestimmung nach § 77 BSHG nicht in Betracht. Dem würde im Übrigen auch entgegenstehen, dass die Erprobung der Modellvorhaben zur Pauschalierung einmaliger Leistungen nach § 101a BSHG noch nicht abgeschlossen ist und daher eine eindeutige Zuordnung der Pauschale zu den einmaligen Leistungen diesen Modellvorhaben vorgreifen könnte.

Dies führt dazu, dass dann, wenn der Partner des Grundsicherungsberechtigten sozialhilfebedürftig ist, zumindest der vom Grundsicherungsberechtigten nicht "verbrauchte" Teil der Grundsicherungsleistung - ggfls. einschließlich der 15%igen Pauschale auf den laufenden HLU-Bedarf der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen ist und der Grundsicherungsberechtigte wegen dieser Anrechnung gegebenenfalls seinen Bedarf an einmaligen Leistungen beim Sozialamt geltend machen muss.

Darüber hinaus führt die nicht eindeutige Zuordenbarkeit der 15%igen Pauschale dazu, dass sie nicht nur der Abdeckung einmaliger Bedarfe, sondern auch der Abdeckung sonstiger, im Rahmen des Lebensunterhalts entstehender, vom GSiG jedoch nicht ausdrücklich im Leistungskatalog benannter Bedarfe, wie z. B. zur Abdeckung von Kosten wegen Mehrbedarfes bei kostenaufwendiger Ernährung dient.

Soweit im Rahmen der Sozialhilfe einmalige Bedarfe geltend gemacht werden, ist hierbei folgende Unterscheidung zu treffen: wenn diese Bedarfe nur den Grundsicherungsberechtigten betreffen (z. B. dessen Kleidung), sind sie mit der Pauschale des GSiG zu verrechnen und als Mehrausgaben nach § 34 Abs. 2 WoGG bei einem im Rahmen des BSHG geltend gemachten Bedarf geltend zu machen. Handelt es sich um eine Anschaffung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft (z. B. Herd) ist im Rahmen der Sozialhilfe für den Grundsicherungsberechtigten nur sein "kopfteiliger" Bedarf mit der Pauschale zu verrechnen. Ein eventuell nicht "verbrauchter" Teil der Grundsicherungsleistung ist wiederum vollständig auf den Bedarf der übrigen Bedarfsgemeinschaft anzurechnen.

Da davon auszugehen ist, dass zumindest Mitte des Jahres 2003 erste Zwischenergebnisse über die Modellvorhaben nach § 101a BSHG vorliegen werden, kann dann, auch im Lichte der bis dahin gemachten praktischen Erfahrungen mit der 15%igen Pauschale geprüft werden, ob die zugrundeliegende Regelung im GSiG auch weiterhin so - wie dargestellt - auszulegen ist oder ob eine Gesetzesänderung im Sinne einer zweckbestimmten Leistung sinnvoll wäre.

- **Wie ist mit Ansparungen aus der Pauschale für größere Anschaffungen zu verfahren, wenn diese zum Überschreiten der Vermögensschongrenzen nach § 88 BSHG in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG führen?**

Es wurde festgestellt, dass eine entsprechende Lösung, wie sie derzeit für solche Fälle im Rahmen der Experimentierklausel nach § 101a BSHG vorgesehen ist, ohne Gesetzesänderung im GSiG nicht möglich und auch zurzeit auch nicht sinnvoll ist, da dies der Auswertung der Modellvorhaben nach § 101a BSHG vorgreifen würde (Anmerkung: Nach § 101a BSHG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für die jeweiligen Teilnehmer der Modellvorhaben die Vermögensgrenzen nach § 88 Abs. 2 Nr. 8 in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung um bis 80 v. H. erhöhen).

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 GSiG

- **Anhand welcher Kriterien sollen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GSiG bestimmt werden?**

Die neue Grundsicherung

Die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung außerhalb von Einrichtungen sollen in Anlehnung an die Praxis der örtlichen Sozialhilfeträger bestimmt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Unterkunftskosten nach der Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen aufzuteilen sind. Der bei stationärer Unterbringung durchzuführenden fiktiven Berechnung sind hingegen die durchschnittlichen, vom Träger der Sozialhilfe anerkannten Aufwendungen für einen entsprechenden Ein-Personen-Haushalt zugrunde zu legen. Hierbei sind nicht die Werte einzelner Kommunen oder Stadtteile, sondern die Durchschnittswerte für den gesamten Bereich des jeweiligen Grundsicherungsträgers maßgebend.

Unterschiedliche Beträge, auch innerhalb eines Bundeslandes, sind hierbei möglich.

- **Welche Ausgaben zählen zum Unterkunftsbedarf im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 GSiG? Können die angemessenen Kosten für Heizung monatlich oder jährlich übernommen werden?**

Die angemessenen Kosten für Heizung sind unabhängig davon zu übernehmen, ob sie monatlich oder jährlich anfallen. Darüber hinaus sind auch Nebenkosten-Nachzahlungen Kosten der Unterkunft und daher Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 GSiG. Eine Deckung von Bedarfen wie Wohnungsbeschaffungskosten (Kautions-, Makler-, Courtage- sowie Umzugskosten), ist im GSiG allerdings nicht vorgesehen.

zu § 3 Abs. 1 Nr. 4 GSiG:

- **Zählen zu den Mehrbedarfen nach dieser Vorschrift auch das Merkzeichen "aG" ("außergewöhnliche Gehbehinderung") sowie das Merkzeichen "H" (Hilflosigkeit)?**

Ein Mehrbedarf im Sinne der Vorschrift ist auch bei Vorliegen des Merkzeichens "aG" im Sinne der Schwerbehindertenausweis-Verordnung zu gewähren, nicht jedoch bei Vorliegen des Merkzeichens "H", weil dieses Merkzeichen keinen hinreichenden Bezug zur Geh-Behinderung aufweist.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5 GSiG:

- **Was ist mit Dienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift gemeint?**

Dienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind wie auch der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist keine Geld- oder geldwerten Leistungen, sondern reine Beratungs-, Koordinierungs- oder Unterstützungsdienstleistungen, um den Grundsicherungsberechtigten die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern. Die Dienstleistungen sind allerdings nicht im Sinne einer Verpflichtung der Verwaltung zu neuen Organisationsformen auszulegen.

Zu § 3 Abs. 2 GSiG:

- **Weshalb ist in § 3 Abs. 2 GSiG pauschal für den Einsatz von Einkommen und Vermögen auf die Geltung der §§ 76 - 88 BSHG und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen verwiesen worden?**

Durch den pauschalen Verweis auf die genannten Paragraphen des BSHG sollte sichergestellt werden, dass Grundsicherungsberechtigte im Hinblick auf Freibeträge sowie Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht schlechter gestellt werden als Sozialhilfeempfänger. Zwar dürften von der praktischen Anwendung her in erster Linie die §§ 76, 77, 78, 85 und 88 BSHG die meiste Relevanz haben, insbesondere auch § 85 Abs. 2 BSHG für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen. Die Regelung wollte jedoch auch im Zweifel noch nicht absehbare Fallkonstellationen im Rahmen der §§ 79 - 84 sowie des § 87 mit abdecken.

- **Welche Schonbeträge gelten für Grundsicherungsberechtigte im Rahmen der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG?**

Die neue Grundsicherung

Durch die Leistungsbeschreibung der Grundsicherungen im § 3 GSiG ist klargestellt, dass die Grundsicherung nur die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen abdeckt. Daher gilt bei der Grundsicherung für den Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen ausschließlich § 1 Abs. 1 Nr. 1a der Durchführungsverordnung zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei Grundsicherung stets der höhere Freibetrag wegen Alter bzw. Erwerbsminderung von 2.301,00 Euro gilt.

Dieser Freibetrag gilt auch gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1b der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG im Rahmen der stationären Unterbringung.

Für den Fall des gleichzeitigen Bezugs von Grundsicherung und Blindenhilfe nach § 67 BSHG bzw. Pflegegeld nach § 69a Abs. 3 BSHG gilt im Rahmen der Grundsicherung der Freibetrag gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1b, 2. Alternative der Durchführungsverordnung in Höhe von 4.091,00 Euro.

Zwar sind Blindenhilfe und Pflegegeldleistungen Hilfen in besonderen Lebenslagen, für die das GSiG nicht zuständig ist. Allerdings wird in der Regel in vergleichbaren Fällen, in denen ein Hilfebedürftiger sowohl Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach BSHG als auch Hilfen in besonderen Lebenslagen nach den §§ 67 bzw. 69a Abs. 3 BSHG erhält, dem Hilfebedürftigen bereits im Rahmen der HLU-Leistungen der Freibetrag von 4.091,00 Euro zugestanden. Denn es würde keinen Sinn machen, im Rahmen der HLU ein entsprechend hohes Vermögen anzurechnen, was bei dem dem Sozialhilfeträger bekannten Bedarf an Blindenhilfe oder Pflegegeld gerade frei zu bleiben hätte.

Im Rahmen der Grundsicherung kann insoweit nichts anderes gelten, denn anderenfalls würde der Grundsicherungsberechtigte gegenüber einem vergleichbaren Sozialhilfeempfänger benachteiligt.

Mehrausgaben entstehen aufgrund dieser Rechtsfolge für den Träger der Grundsicherung jedoch nicht, da die Rechtsfolge an die Praxis des BSHG anknüpft.

• **Findet der erhöhte Freibetrag gem. § 88 Abs. 3 Satz 3 BSHG Anwendung?**

Der erhöhte Freibetrag findet auch im Rahmen der Grundsicherung Anwendung. Zwar dient die Grundsicherung nur der Deckung des Lebensunterhaltsbedarfs und daher nicht der Deckung der besonderen Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Um den Grundsicherungsbezieher aber im Rahmen von § 88 Abs. 3 Satz 3 BSHG nicht schlechter zu stellen als den entsprechenden Sozialhilfeempfänger, gilt der erhöhte Freibetrag ebenfalls bei der Grundsicherung. Auch insoweit entstehen gegenüber dem Sozialhilferecht keine Mehrausgaben.

§ 4 GSiG:

b>Zu § 4 Abs. 3 Nr. 2 GSiG:

• **Besteht eine Verpflichtung für die Grundsicherungsträger, eigene organisatorisch verselbstständigte Grundsicherungsämter einzurichten? Können Grundsicherung und Sozialhilfe vom selben Sachbearbeiter durchgeführt werden? Müssen getrennte Akten geführt werden?**

Für den stationären ebenso wie für den ambulanten Bereich besteht keine Verpflichtung zur Schaffung organisatorisch verselbstständigter Grundsicherungsämter. Die Grundsicherung kann also "unter dem Dach der Sozialhilfe" durchgeführt werden. Hierbei wird allerdings davon ausgegangen, dass die Durchführung der Grundsicherung getrennt von der Durchführung der Sozialhilfe erfolgt (so die Gesetzesbegründung zu § 4 GSiG). Dies bedeutet, dass Grundsicherung und Sozialhilfe auch außerhalb von Einrichtungen von verschiedenen Sachbearbeitern durchgeführt werden kann, auf jeden Fall aber unter getrennter Aktenführung durchzuführen ist.

Für den stationären Bereich ist weiterhin Folgendes zu berücksichtigen:

Soweit ein Land von dem Länderrechtsvorbehalt gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 GSiG Gebrauch macht, ist der überörtliche Sozialhilfeträger sowohl für die Leistungen nach BSHG als auch nach GSiG zuständig. Hier gilt also nur noch die gesetzliche Trennung zwischen den Systemen BSHG und GSiG, aber nicht mehr die administrative Trennung. Es kann in diesem Fall also ohnehin der selbe Sachbearbeiter sowohl die Leistungen nach GSiG als

Die neue Grundsicherung

auch die Leistungen nach BSHG bearbeiten. Eine getrennte Aktenführung ist allerdings auch in diesen Fällen erforderlich.

Soweit ein Land von dem Länderrechtsvorbehalt gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 GSIG keinen Gebrauch macht, besteht neben der systematischen Trennung zwischen BSHG und GSIG auch eine administrative Trennung zwischen der auf überörtlicher Ebene zu beantragenden Sozialhilfe und der auf der Ebene des Kreises oder der kreisfreien Stadt geltend zu machenden Grundsicherung. Insoweit sind ohnehin unterschiedliche Sachbearbeiter auf unterschiedlichen Ebenen mit naturgemäß getrennter Aktenführung zuständig.

Der Antragsteller erhält in allen vorgenannten Fallkonstellationen zwei Bescheide, weil es sich um zwei verschiedene Sozialleistungen handelt, die in einem bestimmten Rangverhältnis zu einander stehen. Die Grundsicherung als gegenüber der Sozialhilfe vorrangige Sozialleistung verhält sich im Verhältnis zur Sozialhilfe nicht anders als andere, gegenüber dem BSHG vorrangige Sozial- oder Sozialversicherungsleistungen.

- **Können bei stationärer Unterbringung die Leistungen nach dem GSIG in den Leistungen nach dem BSHG aufgehen und als mit der Gesamtleistung erbracht angesehen werden?**

Eine solche Lösung ist abzulehnen, weil sie dem Gesetz widerspricht. Zum einen trägt diese Lösung nicht der systematischen Trennung zwischen dem System Grundsicherung und dem System Sozialhilfe Rechnung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht nur um verschiedene Gesetze, sondern auch um verschiedene Gesetze mit unterschiedlichen Bewilligungszeiträumen handelt. So werden GSIG-Leistungen nach § 6 Satz 1 GSIG in der Regel für ein Jahr bewilligt, Leistungen der Sozialhilfe hingegen bis auf weiteres. Allein die Tatsache eines einjährigen Bewilligungszeitraums führt auch bereits zu einer wesentlichen Vereinfachung und Entlastung der Verwaltung, aber auch zu Vereinfachung und Erleichterungen bei den betroffenen Antragstellern. Zum anderen wäre bei einem Aufgehen der Leistung nach GSIG in der Gesamtleistung nach BSHG praktisch nicht mehr ermittelbar, in welcher Höhe in der Gesamtleistung jeweils Grundsicherungsleistungen und Sozialhilfeleistungen enthalten sind. Gerade dies ist aber im Hinblick auf die gesetzlich geregelte, getrennte statistische Kostenerfassung nach BSHG und GSIG und die Mehrausgabenerstattung durch den Bund erforderlich.

§ 5 GSIG:

Zu § 5 Abs. 2 GSIG:

- **Wie ist der Begriff des "Ersuchens" in § 5 Abs. 2 GSIG zu verstehen? Bedeutet dies, dass der Grundsicherungsträger immer den Rentenversicherungsträger zu ersuchen hat, wenn die Feststellung, ob unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage volle Erwerbsminderung auf Dauer vorliegt, erforderlich wird, weil ein diesbezüglicher Rentenbezug nicht vorliegt?**

Der Begriff des "Ersuchens" in § 5 Abs. 2 GSIG entspricht der spiegelbildlichen Regelung in § 109a Abs. 2 Satz 1 SGB VI. Hiernach stellen die Träger der Rentenversicherung "auf Ersuchen des zuständigen Trägers der Grundsicherung" fest, ob "Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet ... haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann".

Die Begründung zu § 109a Abs. 2 SGB VI sieht vor, dass die zuständigen Träger der Grundsicherung die Feststellung des Rentenversicherungsträgers benötigen, um dem genannten Personenkreis die Leistungen nach dem GSIG in gleicher Weise wie den bedürftigen Beziehern einer unbefristeten Rente wegen einer medizinisch bedingt dauerhaft vollen Erwerbsminderung zukommen lassen zu können. Hierbei wurde im Rahmen einer einheitlichen Rechtsanwendung und im Sinne einer Einheitlichkeit der Zugangsvoraussetzungen zu Leistungen des GSIG entschieden, dass bei Versicherten der jeweils zuständige Träger der Rentenversicherung für eine Prüfung zuständig ist, bei

Die neue Grundsicherung

sonstigen Personen und Nicht-Versicherten hingegen die LVA, die für den Sitz des Trägers der Grundsicherung örtlich zuständig ist (§ 109a Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGB VI).

- **Ist der Grundsicherungsträger an die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers gebunden?**

Ja. Würde man es dem Grundsicherungsträger überlassen, über das Vorliegen einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung eigenständig zu entscheiden oder es ihm zumindest überlassen, ob er sich an die hierüber getroffene Entscheidung des Rentenversicherungsträgers hält, würde dies für die betroffenen potenziellen Antragsberechtigten sowohl zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit als auch zu einer nicht einheitlichen Rechtsanwendung führen.

Deshalb liegt das alleinige Feststellungsrecht über das Vorliegen einer medizinisch bedingt dauerhaft vollen Erwerbsminderung - wie bei der Frage einer Gewährung einer entsprechenden Rente auch - ausschließlich bei den zuständigen Rentenversicherungsträgern, wie sie in § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 109a Abs. 2 SGB IV festgelegt sind. Die Grundsicherungsträger sind an diese Entscheidung gebunden und können insoweit auch nicht ohne vorheriges Ersuchen eigenständig über das Vorliegen einer medizinisch bedingt dauerhaft vollen Erwerbsminderung entscheiden.

Abweichendes Votum der Kommunalen Spitzenverbände:

Der Wortlaut des § 5 Abs. 2 GSIG ist nicht eindeutig und die Formulierung "Auf Ersuchen" eröffnet zumindest die Möglichkeit, dass der Grundsicherungsträger sich nicht immer an den Rentenversicherungsträger wenden muss, sondern die Prüfung auch selbst vornehmen kann. Eine zwingende Anrufung der Rentenversicherungsträger mit der Folge, dass deren Entscheidung automatisch anzuerkennen ist, lässt sich dem Wortlaut "Ersuchen" nicht entnehmen. Eine § 68a BSHG (Bindungswirkung der Entscheidung der Pflegekassen) vergleichbare Regelung hat der Gesetzgeber gerade nicht aufgenommen.

- **Muss die Frage, ob dauerhaft volle Erwerbsminderung vorliegt, wegen des in § 6 Satz 1 GSIG vorgesehenen Bewilligungszeitraumes von einem Jahr jährlich geprüft werden?**

Die einmal festgestellte medizinisch bedingte dauerhafte volle Erwerbsminderung ist nicht jährlich zu überprüfen, da die Feststellung ja gerade daran knüpft, dass die Erwerbsminderung auf Dauer nicht mehr behoben werden kann.

- **Was ist unter dem Begriff des "wahrscheinlich Erscheinens" im Sinne des § 5 Abs. 2 GSIG zu verstehen?**

Für die Entscheidung des Grundsicherungsträgers, den Rentenversicherungsträger um Begutachtung über die Frage der Erwerbsminderung zu ersuchen, müssen hinreichende Anhaltspunkte vorliegen (z. B. in Form ärztlicher Atteste), die es "wahrscheinlich erscheinen" lassen, dass der Antragsteller medizinisch bedingt dauerhaft voll erwerbsgemindert ist.

§ 6 GSIG:

- **Muss jeweils zum 1. Juli eines Jahres ein neuer Bewilligungsbescheid mit neu beginnendem Bewilligungszeitraum wegen der dann eintretenden Rentenänderungen erfolgen?**

Von den Ländern wurde vorgetragen, dass zu diesem Zeitpunkt eintretende Änderungen in der Höhe der Rente von den Grundsicherungsträgern ohnehin automatisch bei der Leistungsberechnung einbezogen würden, so dass zu diesem Zeitpunkt auch kein neuer Bewilligungsbescheid ergehen müsse. Ein bloßer Änderungsbescheid reiche aus.

Das BMA teilt diese Auffassung auch vor dem Hintergrund, dass durch diese Praxis die Verwaltungsarbeit von "Stoßgeschäften" entlastet wird und so über das Jahr verteilt neue, einjährige Bewilligungsbescheide jeweils dann ergehen können, wenn andere,

Die neue Grundsicherung

außerhalb der Rentenänderung liegende Veränderungen, z.B. bei Einkommen, Vermögen oder den monatlichen Aufwendungen z. B. für die Unterkunft, eintreten.

Alternativ wurde folgende Auffassung vertreten: Da es sich bei dem Grundsicherungsbescheid wegen seiner grundsätzlichen einjährigen Dauer um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handelt, ist bei Änderungen z. B. bei der Rente ein bloßer Änderungsbescheid nicht möglich. Vielmehr ist der Ursprungsbescheid aufzuheben und über die Leistung neu zu entscheiden. Da dies in einem Bescheid möglich ist, vergrößert sich der Verwaltungsaufwand hierdurch nicht.

§ 7 GSiG:

Hierzu wurden im Arbeitskreis und der Unterarbeitsgruppe keine Rechtsfragen diskutiert.

§ 8 GSiG:

Auch hierzu wurden keine Rechtsfragen diskutiert.

Das Statistische Bundesamt wird bis Ende September 2002 die neuen Statistikbögen für die Grundsicherung ausgearbeitet haben und übersenden.

§ 34 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG):

- **Warum sind in den in § 34 Abs. 2 WoGG aufgezählten, vom Bund zu erstattenden Mehrausgaben der Grundsicherung nicht auch die Ausgaben wegen der Aufdeckung der verschämten Armut (Dunkelziffer) enthalten?**

Die Ausgaben wegen der Aufdeckung der verschämten Armut werden deshalb nicht vom Bund erstattet, weil es sich hierbei zum ganz überwiegenden Teil um Ausgaben handelt, die auch heute schon im Rahmen der Sozialhilfe anfallen würden, wenn die betroffenen Personen Sozialhilfe in Anspruch nähmen. Allerdings übernimmt der Bund auch im Rahmen der Aufdeckung der verschämten Armut die in § 34 Abs. 2 WoGG zur Erstattung vorgesehenen Mehrausgaben wegen des Wegfalls des Unterhalrückgriffs, der Mehrbedarfe an einmaligen Leistungen und der Gutachterkosten zur Frage des Vorliegens einer medizinisch bedingt dauerhaft vollen Erwerbsminderung.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Grundsicherungsträger nur solche Ausgaben zu tragen haben, die sie heute ohnehin bereits im Rahmen der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) übernehmen oder übernehmen müssten, wenn ein Teil der potenziell Sozialhilfeberechtigten ihre bestehenden Ansprüche wahrnehmen würde. Alle anderen, insoweit zusätzlich anfallenden leistungsbedingten Mehrausgaben sind in § 34 Abs. 2 WoGG aufgezählt und der Kostenerstattung des Bundes zugeordnet.

- **Wie wird der den Ländern gemäß § 34 Abs. 2 WoGG zu erstattende Festbetrag bereitgestellt?**

Das Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) erarbeitet hierzu mit den Ländern einen Erlassentwurf zum Verfahren zur anteiligen Auszahlung des Festbetrages nach § 34 Abs. 2 Satz 1 WoGG. Nach dem bisherigen Stand des Erlassentwurfes teilen die Länder dem Bund die Höhe ihrer Aufwendungen für den Mietzuschuss nach dem Fünften Teil des WoGG des Vorjahres mit; die Mitteilungen müssen spätestens bis 1. März des Folgejahres beim BMVBW eingehen. Länder, die das Formblatt nicht rechtzeitig übersandt haben, werden vom BMVBW unverzüglich, spätestens bis zum 10. März schriftlich aufgefordert, die Mitteilung spätestens bis zum 1. April des betreffenden Jahres nachzuholen. Länder, die trotz einer entsprechenden Aufforderung nicht rechtzeitig die Höhe ihrer Aufwendungen mitteilen, werden von der Verteilung des Festbetrages im laufenden Jahr ausgeschlossen.

Hierzu ist ergänzend mitzuteilen, dass nach Auffassung der Länder eine rechtzeitige Mitteilung, spätestens jedoch bis zum 1. April des betreffenden Jahres, möglich ist.

Nach Abschluss des Mitteilungsverfahrens berechnet das BMVBW unter Zugrundelegung der eingegangenen Mitteilungen den dem jeweiligen Land zustehenden Anteil des Festbetrages und übersendet entsprechende Übersichten an alle Länder.

Hiergegen können die Länder mit einmonatiger Frist Einwendungen erheben.

Nach Abschluss der Berechnung und des sich anschließenden Zuteilungsverfahrens erfolgt die Abbuchung der Festbeträge durch die Länder in einem Betrag zum 1. Juli des laufenden Jahres.